



## *Merkblatt*

### **Weiterbildungspflicht (§ 34c Abs. 2a GewO) für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter**

Seit dem 01.08.2018 müssen sich Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter innerhalb von drei Kalenderjahren insgesamt jeweils 20 Stunden à 60 Minuten weiterbilden. Wenn Sie im Besitz der Erlaubnis als Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter sind, müssen Sie sich insgesamt 40 Stunden weiterbilden, demnach 20 Stunden im jeweiligen Bereich.

Das gleiche gilt für mitwirkende Angestellte, die die jeweilige erlaubnispflichtige Tätigkeit ausführen.

Die Voraussetzungen der Weiterbildung basieren auf § 15b Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV). Dementsprechend sollte die Weiterbildung fachlich korrekt und orientiert an der ausgeübten Tätigkeit erfolgen. Die Weiterbildung kann in verschiedenen Formen wie beispielsweise in Präsenzform, in einem begleiteten Selbststudium mit einer nachweisbaren Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung oder durch betriebsinterne Maßnahmen ausgeführt werden.

Hier können Sie sich über die Inhalte informieren:

**[https://www.gesetze-im-internet.de/gewo\\_34cdv/anlage\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/anlage_1.html)**

Die Gewerbetreibenden sind zur Dokumentation der Nachweise und Unterlagen von allen zur Weiterbildung verpflichteten Personen nach § 15b Abs. 1 der MaBV verpflichtet.

Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen hervorgehen:

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten
2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme
3. Name, Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters

Die obengenannten Unterlagen sind 5 Jahre auf einem dauerhaften Datenträger und in Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Frist der Aufbewahrung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Weiterbildung beendet wurde.

Auf Anordnung der Behörde ist von Ihnen eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 3 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vergangenen drei Kalenderjahren abzugeben.

Diese Erklärung finden Sie auf unserer Internetseite.